gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16.10.2023

Gültig bis: 21.05.2035 Registriernummer: NW-2025-005756916

Gebäude						
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Verkaufsstätten (allgemein)					
Adresse	Liegenschaft Alte Zeilen 1-3 45276 Essen					
Gebäudeteil ²	Teil des Nichtwohngebäu	ides				
Baujahr Gebäude ³	1899			i i i i i i i i i i i i i i i i i i i		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	2019					
Nettogrundfläche 5	281					
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Erdgas					
Wesentliche Energieträger für Warmwasser 3	Erdgas					
Erneuerbare Energien ³	Art: keine		Verwendung: keine			
Art der Lüftung ³	_		☐ Lüftungsanlage mit Wärn☐ Lüftungsanlage ohne Wä	• •		
Art der Kühlung ³	☐ Passive Kühlung ☐ Kühlung aus Strom ☐ Gelieferte Kälte ☐ Kühlung aus Wärme		_			
Inspektionspflichtige Klimaanlagen ⁶	Anzahl:	Nächstes Fä	lligkeitsdatum der Inspektion	:		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	Neubau✓ Vermietung/Verkauf✓ Modernisierung(Änderung/Erweiterung)		_	☐ Aushangpflicht ☐ Sonstiges (freiwillig)		
Hinweise zu den Angabe	Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes					
_	ann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingun- everbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieaus-					
auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Infor	ndlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind rmationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und be-Absatz 2 GEG. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen des GEG zum Zeitpunkt der Iterungen – siehe Seite 5).					
Der Energieausweis wurde auf der Grur nisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Ve				rbrauchsausweis). Die Ergeb-		
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch]	☑Eigentümer] Aussteller		

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung) Shlemon Yoken Beratender Ingenieur Egerstraße 2 41236 Mönchengladbach



Unterschrift des Ausstellers

Ausstellungsdatum 21.05.2025

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

 $^{^{2}}$ nur im Fall des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG

³ Mehrfachangaben möglich

⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

⁵ Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche

⁶ Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16.10.2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registriernummer: NW-2025-005756916

2

Primär	energiebeda	arf						
	Treibhausgasemissionen 96,62						⁶² kg CO₂-Äquivalent /(m²⋅a)	
Primärenergiebedarf dieses Gebäudes 407,36 kWh/(m²·a)								
0	0 100 200 300 400 500 600						≥720	
				100				
Anforderungswert GEG Neubau (Vergleichswert) Anforderungen gemäß GEG 2 Primärenergiebedarf Ist-Wert 407,36 kWh/(m²-a) Anforderungswert kWh/(m²-a) Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten								
Endenergiebedarf								
Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²⋅a) für Eingebaute ßühlung einschl. Geb e							Gebäude insgesamt	
Erdgas			294,57	0	0	0	0	294,57
Strom netzbez			3,73	0	42,57	0	0	46,29
	☐ weitere Einträge in Anlage							
		rme [Pflichtangal						kWh/(m²⋅a
Endene	rgiebedart Str	om [Pflichtangab	e in Immob	oilienanzeiger	רו		46	kWh/(m²⋅a)

%

%

Summe 9:

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien³: Ofür Heizung Ofür Warmwasser ☐ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG O Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b) Wärmepumpe (§ 71c) Stromdirektheizung (§ 71d) Solarthermische Anlage (§ 71e) Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g) Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h) Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h) O Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5) ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG: Anteil Wär- Anteil EE 7 Anteil EE 7 der Einzel- aller mebereit-stellung ⁶: Anlagen ⁸: Art der erneuerbaren Energie: anlage: % % % % % % % Summe 9: □ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt ¹⁰: Art der erneuerbaren Energie: Anteil EE11: %

Ge	6 0		\sim	\sim		-
170	112		~	()	-	ш
\sim	\sim α	ч	~_	•		

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1	EG + 1.OG Gewerbefläche	281	100
2			
3			
4			
5			
	weitere Einträge in Anlage		

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

[☐] weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

³ nur Hilfsenergiebedarf

⁴ Mehrfachnennungen möglich

EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

⁶ Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen

Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

⁸ nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen

⁹ Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage

Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer

Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall

11 Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16.10.2023

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes Registriernummer: NW-2025-005756916 Endenergieverbrauch Vergleichswert dieser Gebäudekategorie Warmwasser enthalten für Heizung und Warmwasser 2 Kühlung enthalten Vergleichswert dieser Gebäudekategorie für Strom² Der Wert enthält den Stromverbrauch für ☐ Zusatzheizung ☐ Warmwasser □ Lüftung ☐ eingebaute Beleuchtung □ Kühlung □ Sonstiges Verbrauchserfassung Energie-Energiever-Zeitraum Primär-Anteil Anteil Anteil verbrauch Klimabrauch Energieträger ³ energie-Warmwasser Kälte Heizung Wärme faktor Strom faktor [kWh] [kWh] [kWh] von bis [kWh] [kWh]

Primärenergieverbrauch dieses G	ebäude	es			
□ weitere Einträge in Anlage					
'		1	ı	ı	1

kWh/(m².a)

Treibhausgasemissionen dieses Gebäudes (in CO₂-Äquivalenten)

kg/(m²·a)

Gebäudenutzung

□ weitere Einträge in Anlage

Gebäudekategorie/	Flachen-	Vergleich	nswerte ²
Nutzung		Wärme	Strom
ļ			

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de

³ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16.10.2023

Empfehlungen des Ausstellers Registriernummer: NW-2025-005756916

1	
4	

En	Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Мав	Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ☑ möglich ☐ nicht möglich							
Emp	Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen							
Nr.	Bau- oder	Maßnahmenbeschreibung in		hlen als Einzel-	geschätzte Amortisa-	willige Angaben) geschätzte Kosten pro eingesparte		
	Anlagenteile	einzelnen Schritten	hang mit größerer Moderni- sierung	maß- nahme	tionszeit	Kilowattstunde Endenergie		
1	Wärmeerzeuger	Energieeffiziente Wärmeerzeuger		Ø				
2	Sonstiges	PV-Anlage gür die Grundlastdeckung der Gewerbeflächen		Ø				
□ v	weitere Einträge in Anlage							
Hinv	Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.							
	Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter: http://www.bbsr-energieeinsparung.de							
	Ergönzondo Erlöutorungon zu dan Angaban im Enargiaguawaia							
Er	Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)							

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16.10.2023

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

Wärmeschutz - Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung der 65%-EE-Regel - Seite 2

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlich zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Die 65%-EE-Regel gilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellte Heizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregeln nach den §§ 71 ff. GEG. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweis im Einzelfall oder per pauschaler Erfüllungsoption ausgewiesen werden. Für Bestandsanlagen, auf die §§ 71 ff. nicht anzuwenden sind oder für die Übergangsregelungen nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstige Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellung eingesetzten erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentuale Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

<u>Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3</u>

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

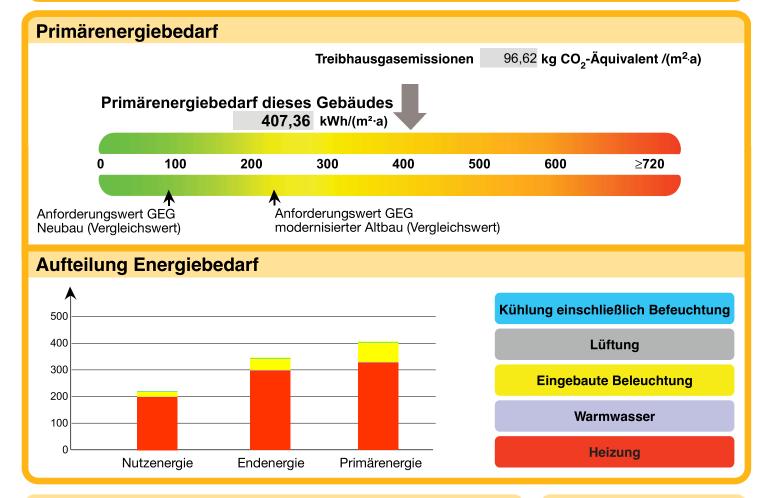
¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹ 16.10.2023

Registriernummer: NW-2025-005756916 Gültig bis: 21.05.2035

Aushang

Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Verkaufsstätten (allgemein)	
Adresse	Liegenschaft Alte Zeilen 1-3 45276 Essen	
Gebäudeteil	Teil des Nichtwohngebäudes	
Baujahr Gebäude	1899	
Nettogrundfläche	281	
Wesentliche Energieträger für Heizung	Erdgas	
Wesentliche Energieträger für Warmwasse	r Erdgas	
Art der Lüftung	✓ Fensterlüftung☐ Schachtlüftung	☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung
Art der Kühlung	☐ Passive Kühlung ☐ Gelieferte Kälte	☐ Kühlung aus Strom ☐ Kühlung aus Wärme
Erneuerbare Energien	Art: keine	Verwendung: keine



Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung) Shlemon Yoken Beratender Ingenieur Egerstraße 2 41236 Mönchengladbach

Unterschrift des Ausstellers

Ausstellungsdatum 21.05.2025

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG